

Schutzkonzept

Volksschulen Kanton Zürich

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Affoltern a.A./Aeugst a.A.

Sekundarschule: Oberstufe Ennetgraben

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person

Name: Urs Bregenzer

Funktion: Präsident Schulpflege

Telefon: 079 693 44 87

Mail: ubregenzer@osa.ch

Version (Nr.): 10

vom: 07.06.2021

Gelber Text: Gültig ab 31.05.2021 / Änderungen zur Version 8 vom 07.05.2021

Roter Text: Gültig ab 03.06.2021 / Änderungen zur Version 9 vom 04.06.2021

Inhalt

A: Allgemeine Regeln	2
B: Distanzregeln.....	6
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur.....	9
D: Schul- und Klassenanlässe.....	12
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	14
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	16
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen.....	17
Anhang 1: Vorgaben für ausserschulische Nutzung unserer Räumlichkeiten ab 31. Mai 2021.....	19
Anhang 2: Schutzkonzept für Lager und Exkursionen	21

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
A: Allgemeine Regeln			
Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.			
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch: Schulleitung	Schulleitung	Präsidium Schulpflege
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause <ul style="list-style-type: none"> • Husten (meist trocken) • Halsschmerzen • Kurzatmigkeit • Fieber, Fiebergefühl • Muskelschmerzen • plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns 	<ul style="list-style-type: none"> – Schulsehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der vorgesetzten Stelle. – Schülerinnen und Schüler (Eltern) melden sich bei der Klassenlehrperson. – Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen. – Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet (Musterbriefe bei SV). <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p>	Mitarbeitende an der Schule, Schülerinnen und Schüler, Eltern	Präsidium Schulpflege
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine)	<ul style="list-style-type: none"> – Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht. – Die Eltern/Mitarbeitenden sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. 	Schulverwaltungsleitung Schulleitung Schulverwaltungsleitung	Präsidium Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für externe Nutzer gilt das separate Schutzkonzept "Auserschulische Nutzung Schulanlage Ennetgraben"; Anhang 1. - Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden sie aktiv durch die Schule informiert. 		
<p>A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für erwachsene Personen sowie Kinder und Jugendliche ab der 4. Primarklasse 1. Sekundarklasse bis zur 3. Sekundarklasse gilt in den Schulhäusern (Innenräumen) sowie auf dem ganzen Schulareal der Volksschule (inkl. Sonderschulen) eine generelle Maskenpflicht. Erwachsene Personen, die ein Schulgebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen tragen eine Maske. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: die an Tischen sitzende Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. Erwachsene halten auch mit Maske untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG - Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule und der 4. bis 6. Primarklasse gilt ebenfalls eine generelle Maskenpflicht in den Innenräumen. 	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>Präsidium Schulpflege</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. – Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Masken, Abstand, Hygiene) aber wieder klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden. – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. 		
<p>A5: Gewährleistung, dass ausserstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass ausserstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. – Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. 	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p>	<p>Präsidium Schulpflege</p>
<p>A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der 15-50 Personen-Regel, der Maskenpflicht und übrigen Schutzmassnahmen erlaubt. Eine Online-Durchführung ist jedoch nach wie vor zu bevorzugen. Gemeinsame Konsumation von Getränken und Speisen ist weiterhin nicht gestattet. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden. 	<p>Schulverwaltungsleitung, Hausdienstleitung, Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>Präsidium Schulpflege</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> - Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von ½ der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (maximale Anzahl TeilnehmerInnen, Ausgabe von Essen und Getränken, Maskenpflicht für Erwachsene auch im Freien etc.) müssen eingehalten werden. - Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. 		
A7: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc	Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Masken, Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.	Schulleitung	Präsidium Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
B: Distanzregeln			
<p>Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.</p>			
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen, alle Mitarbeitenden der Schule	Präsidium Schulpflege SL
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Klasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Ab vierter Klasse gilt eine generelle Maskenpflicht in Innenräumen .		
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Es gilt die Maskentragpflicht für Erwachsene in Innenräumen .	Schulpflege, Schulleitung, alle erwachsenen Personen	Präsidium Schulpflege SL
B4: Veranstaltungen:	– Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der 15-50-Personen-Regel , der Maskenpflicht und übrigen Schutzmassnahmen erlaubt. Eine Online-Durchführung ist jedoch nach wie vor zu bevorzugen. Gemeinsame Konsumation von Getränken und Speisen ist weiterhin nicht gestattet. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (maximale Anzahl	Verantwortliche der Schule, Veranstalter	Präsidium Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	<p>TeilnehmerInnen, Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von 1/2 der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (maximale Anzahl TeilnehmerInnen, Ausgabe von Essen und Getränken, Maskenpflicht für Erwachsene auch im Freien etc.) müssen eingehalten werden. - Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. - Klassenweise Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (bis max. 50 Personen inkl. Kinder, Abstand, Hygiene, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. 		
<p>B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben</p>	<p>WC-Norden: 2 Erwachsene WC-Süden: 2 Erwachsene WC-Osten UG: 2 Erwachsene</p>	<p>Schulleitung, Hausdienst</p>	<p>Präsidium Schulpflege</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	WC-Osten OG: 1 Erwachsene/r WC-Turnhallen: 1 Erwachsene/r WC-Westen: 1 Erwachsene/r WC-Aula: 2 Erwachsene WC-Künstlergarderoben: 1 Erwachsene/r Sportlehrergarderoben: 1-2 Erwachsene/r Schüलगarderoben: 5 Erwachsene Künstlergarderoben: 3 Erwachsene		
B6: Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten.	Die Turnhallen sind für alle Altersgruppen wieder zugänglich. Siehe Anhang 1	Schulverwaltungslei- tung, Hausdienstleitung, externe Vereine	Präsidium Schul- pflege
B7: physischen Treffen vermeiden	<p>Physische Treffen wie Mittagspausen etc. sind weiterhin zu vermeiden oder auf ein erforderliches Minimum zu reduzieren unter Beachtung der BAG-Vorgaben wie Abstandregelungen etc.</p> <p>Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Abstand, Maskenpflicht etc.) konsequent einzuhalten. Es dürfen maximal 50 Personen teilnehmen. Wo möglich sollten weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden.</p>	Schulverwaltungslei- tung, Hausdienstleitung, Schulleitung, Lehrperso- nen	Präsidium Schul- pflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur			
Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.			
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Mittels Aushänge, Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.	Schulleitung, Lehrpersonen	Präsidium Schulpflege
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.	Schulleitung, Hausdienstleitung	Präsidium Schulpflege
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen	<ul style="list-style-type: none"> – Die Schulzimmer- und Vorraumtüren bleiben grundsätzlich offen. Die Haupteingangstüren, bleiben, wenn möglich (wetterabhängig) offen. SuS gehen direkt ins Schulzimmer. – Die SuS waschen zuerst korrekt die Hände am Lavabo und gehen dann an ihre Pulte (auch in 2 Zimmern auf dem gleichen Boden). – Hände werden bei der Ankunft in der Schule und nach den grossen Pausen gewaschen. 	Lehrpersonen, Schulleitung, Hausdienstleitung, Pausenaufsicht	Präsidium Schulpflege
C4: Hygienevorschriften Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinsam genutzte Infrastruktur (ICT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmitteln gereinigt. – Desinfektionsmittel und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Kaffeemaschinen) stehen ausreichend zur Verfügung. 	Schülerinnen und Schüler, Nutzerinnen und Nutzer Hausdienstleitung	Präsidium Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen gereinigt. – Möglichkeiten zur Handhygiene sind bereitgestellt. Für Oberflächenreinigung stehen in jedem Zimmer Haushaltspapier und geeignete Mittel in Sprühflaschen (Glas- und Kunststofffreier) zur Verfügung. 	Hausdienstleitung	
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für Lehrpersonen und SuS der 4. Primar- bis 3. Sekundarklasse sowie bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	<ul style="list-style-type: none"> – Hygienemasken können bei der Schulverwaltung bezogen werden. 	Schulverwaltungsleitung	Präsidium Schulpflege
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	<p>Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 4. Klasse und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p>	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Präsidium Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.		
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.	Hausdienstleitung, Schulverwaltungsleitung	Präsidium Schul- pflege
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich vollumfänglich und ausgiebig gelüftet. Schulräume werden mindestens vor und nach jeder Lektion gelüftet. Beim Lüften die Schulzimmertür grundsätzlich schliessen. Beim Durchzug-Lüften mit offenen Fenstern und offener Schulzimmertür auch die Korridorfenster öffnen.	Lehrpersonen, alle Mitarbeitenden der Schule, Nutzerinnen und Nutzer	Präsidium Schul- pflege
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler jedoch nicht eingehalten werden. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/	Lehrpersonen, alle Mitarbeitenden der Schule, Nutzerinnen und Nutzer	Präsidium Schul- pflege
C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Siehe F5	Schulverwaltungsleitung, Hausdienstleitung, Schulleitung	Präsidium Schul- pflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>D: Schul- und Klassenanlässe</p> <p>Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p>			
<p>D1: Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. – Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. – Klassenweise mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept (siehe Anhang 2) vorliegt, das von der Schulpflege bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) müssen zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Für Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen lassen wollen organisiert die Schule 	<p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p>	<p>Präsidium Schulpflege</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>ein Alternativ-programm in der Schule. Auf klassenübergreifende Klassenlagern ist zu verzichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. 		
D2: Klassenlager sind bis auf weiteres untersagt.	— Obligatorische Lager und Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen sind bis auf weiteres untersagt.		
D23: Anlässe	<ul style="list-style-type: none"> Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der 15–50-Personen-Regel, der Maskenpflicht und übrigen Schutzmassnahmen erlaubt. Eine Online-Durchführung ist jedoch nach wie vor zu bevorzugen. Gemeinsame Konsumation von Getränken und Speisen ist weiterhin nicht gestattet. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden. Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von ½ der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (maximale Anzahl TeilnehmerInnen, Ausgabe von Essen 	Veranstalter, Schulverwaltungsleitung, Schulleitung, Hausdienstleitung	Präsidium Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	<p>und Getränken, Maskenpflicht für Erwachsene auch im Freien etc.) müssen eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. - Klassenweise Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (bis max. 50 Personen inkl. Kinder, Abstand, Hygiene, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. 		
<p>D3 4: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen</p>	<p>Anlässe und Kurse, welche für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind.</p>	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>Präsidium Schulpflege</p>
<p>E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung</p> <p>Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p>			
<p>E1: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln</p>	<p>Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss angewendet. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</p>	<p>Lehrpersonen</p>	<p>Präsidium Schulpflege</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
eingehalten werden können (siehe auch C2)			
E2: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.	<p>Durchführungs- und Hygieneregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für sportliche Aktivitäten (inkl. Schwimmen) draussen entfällt die Maskenpflicht, sofern die Abstandsregeln eingehalten werden können. - Für den Turnunterricht gilt ab der 4. Primarklasse eine Maskenpflicht in Innenräumen. - Durchführung wenn immer möglich im Freien. - Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden. - Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung. - Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen). - Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades. - Auf Schwimmunterricht im Innern ist ab der 4. Klasse zu verzichten. - Für sportliche Aktivitäten (inkl. Schwimmen) draussen entfällt die Maskentragepflicht, wenn die Abstandsregeln eingehalten werden können. - Der Schwimmunterricht in Hallenbädern ist für Schülerinnen und Schüler aller Volksschulstufen unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Bäder wieder gestattet. 	Lehrpersonen	Präsidium Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
E3: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen gelten dieselben Bestimmungen wie für ÖV (siehe Hygieneregeln).	Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure	Präsidium Schulpflege
<p>F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz</p> <p>Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.</p>			
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	<ul style="list-style-type: none"> – Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. – Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept ("Corona OSA-Updates", Homepage). 	Schulverwaltungsleitung, Schulleitung	Präsidium Schulpflege
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	Ein der Situation angepasster Schutz (Maskentragpflicht, Schutzscheibe etc.) ist jederzeit gewährleistet.	Schulverwaltungsleitung, Schulleitung	Präsidium Schulpflege
F3: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	<p>Erwachsene Personen halten auch mit Masken untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</p> <p>Massnahmen: Lehrerzimmer: 4 Stühle pro Tisch Fumoir: 2 Personen Sitzungsräume: Aula, Mehrzweckraum und Sitzungszimmer Osten als Ausweichmöglichkeiten</p>	Alle Erwachsenen	Präsidium Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
F4: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html) festgelegt.	Schulverwaltungsleitung, Hausdienstleitung, Schulleitung	Präsidium Schulpflege
<p>G: Isolations- und Quarantänemassnahmen</p> <p>Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.</p>			
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	Ort: nach Möglichkeit im Freien, Schüleraufenthaltsraum W01 Betreuung: Erwachsene Person Nachricht an: Eltern, Schulleitung	Lehrpersonen	Präsidium Schulpflege
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Nach Möglichkeit von Eltern abholen lassen oder in Absprache mit den Eltern nach Hause schicken.	Lehrpersonen	Präsidium Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.	Schulleitung, Lehrpersonen	Präsidium Schulpflege
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen Contact Tracing, schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin.	Meldung an: Schulleitung	Präsidium Schulpflege
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin.	Alle Beteiligten	Präsidium Schulpflege
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A2)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet (Musterbriefe bei SV und Link: Contact Tracing VSA). – Kommunikation an Team: Koordination SL, digital – Kommunikation an Eltern: Koordination SL, digital via KLP – Kommunikation weitere: Koordination SVL	Schulverwaltungsleitung, Schulleitung	Präsidium Schulpflege
G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet.	Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch Tel. +42 44 268 20 90	Schulleitung	Präsidium Schulpflege

Anhang 1:

Vorgaben für ausserschulische Nutzung unserer Räumlichkeiten ab 31. Mai 2021

(Turnhallen (je 288 m²)/Aula (Bühne 105 m²)/Schulküchen (73 m²))

Der Bund hat am 26. Mai 2021 die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ab 31. Mai 2021 für Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen gelockert.

Die Öffnungszeiten unserer Räumlichkeiten entnehmen Sie bitte unserem Benutzungs- und Gebührenreglement für Räumlichkeiten im Schulhaus Ennetgraben (www.osa.ch).

In allen Innenräumen gilt Maskenpflicht und Abstand einhalten.

Einrichtungen für Sport und Kultur im Freien und in Innenräumen sind neu für alle Altersgruppen wieder zugänglich.

Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger:

Alle kulturellen und sportlichen Proben und Trainings sind ohne Einschränkungen erlaubt. Ebenfalls Auftritte und Wettkämpfe.

Ausnahme: Chorkonzert in Innenräumen vor Publikum.

Für Erwachsene mit Jahrgang 2000 oder älter gilt:

Kultur- und Sportveranstaltungen mit Publikum:

in Innenräumen:

Für Veranstaltungen mit Publikum gilt eine Limite von **100 Personen**. Es darf neu die Hälfte der Raumkapazität genutzt werden und Sitzplätze müssen nicht mehr fest zugeordnet werden. Mitwirkende und auftretende Personen zählen nicht zu den 100 Personen.

- **Maske und Abstand genügen**
- Konsumation im Stehen ist verboten und von Pausen ist abzusehen.

im Freien:

Für Veranstaltungen mit Publikum gilt eine Limite von **300 Personen**. Es darf neu die Hälfte der Raumkapazität genutzt werden. Mitwirkende und auftretende Personen zählen nicht zu den 300 Personen.

- **Maske tragen, falls der Abstand nicht eingehalten werden kann**

Kultur und Sport ohne Publikum:

in Innenräumen:

- Wettkämpfe von Mannschaftssportarten sind nicht erlaubt
- es sind **maximal 50 Personen** erlaubt
- **Maske tragen und Abstand einhalten**

im Freien:

- Wettkämpfe von Mannschaftssportarten sind erlaubt
- es sind **maximal 50 Personen** erlaubt
- **Maske tragen, falls der Abstand nicht eingehalten werden kann**

Kochvereine/Schulküchen:

- **maximal 4 Personen pro Tisch** sind erlaubt
- am Tisch muss keine Maske getragen werden
- wer kocht bzw. sich bewegt, muss eine Maske tragen
- Abstand zwischen den Tischen einhalten

Alle Personen, die sich auf der Schulanlage aufhalten, müssen die Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln).

Das Desinfektionsmittel ist durch den Verein/Organisator zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin gelten folgende Grundregeln:

- Gesund und symptomfrei erscheinen. Bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben.
- Hygiene beachten. Händewaschen.
- Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contract Tracing ist das Führen von Präsenzlisten notwendig.

Wir bitten Sie, sich strikte an die Vorgaben zu halten.

→ **Bitte beachten Sie auch die neuesten Informationen auf unserer Homepage www.osa.ch**

31.05.2021 / BAG vom 26.05.2021

Anhang 2:

SCHUTZKONZEPT für LAGER und EXKURSIONEN

mit gemeint sind: Schulreisen (ab 2 Tagen) und Ausflüge (1/2 bis 1 Tag)

Version 2.0 vom 2. Juni 2021
Gültigkeit: ab 31. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	23
Ausgangslage	23
Grundsätze	23
1. Corona-Test vor dem Lagerstart (gem. kantonalen Vorgaben)	24
2. Symptomfrei ins Lager und auf Exkursionen & Isolation bei Symptomen	25
a. Krankheitssymptome vor Lager- und Exkursionsbeginn	25
b. Risikogruppen	25
c. Verdachts- oder Krankheitsfall im Lager und auf mehrtägigen Schulreisen	25
3. Abstand halten zu/unter Lehr- und Begleitpersonen / Maskenpflicht in Innenräumen	26
a. An- und Abreise	26
b. Essen und Übernachtung	27
4. Hygieneregeln des BAG einhalten	27
a. Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität	27
b. Hygienematerial in der Lagerapotheke	27
c. Toiletten	27
d. Reinigung	27
e. Verpflegung / Lagerküche	27
f. Vorgaben des Lagerhauses einhalten	28
5. Kontaktdaten	28
6. Beständige Gruppe	28
a. Besuche von öffentlichen Orten.....	28
b. Besuche im Lager/auf mehrtägigen Schulreisen	28
7. Umsetzung des Schutzkonzepts (Bezeichnung verantwortlicher Personen)	28

Vorwort

Das vorliegende Schutzkonzept „Lager und Exkursionen“ (mit gemeint sind Schulreisen und Ausflüge) der Sekundarschule Affoltern a.A./Aeugst a.A. basiert auf den „Rahmenbedingungen für Kultur-, Freizeit und Sportlager“. Diese Vorgaben wurden vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) erstellt. Weiter wurden die „Neuen Rahmenvorgaben für den Sport“ des BASPO bei der Erarbeitung einbezogen.

Lager haben eine wichtige Bedeutung und leisten einen wesentlichen Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Das vorliegende Konzept soll Lager und Exkursionen ermöglichen und sicherstellen, dass dabei die Vorgaben des Bundes zum Schutz gegen das Coronavirus eingehalten werden.

Dieses Schutzkonzept wurde von der Pfadibewegung Schweiz erarbeitet und auf die Gegebenheiten an der Sekundarschule angepasst.

Ausgangslage

- Gemäss den Vorgaben des Bundes (Stand 19.4.2021) sind Lager für Kinder und Jugendliche möglich. Für die Durchführung braucht es ein Schutzkonzept.
- Lager und Exkursionen **innerhalb einer Klasse**, basierend auf dem vorliegenden Schutzkonzept, sind gemäss Schutzkonzept vom Volksschulamt vom 21.05.2021 ab dem 31.05.2021 wieder erlaubt.

Grundsätze

Mit einer bewussten Umsetzung des Schutzkonzepts kann das Risiko einer Verbreitung des Coronavirus in Lagern und auf Exkursionen gesenkt werden. Jede einzelne Massnahme trägt zu sichereren Lagern und Exkursionen bei. In der Summe bedeuten die Massnahmen einen Beitrag der Sekundarschule Affoltern a.A./Aeugst a.A. hinsichtlich der Bekämpfung des Coronavirus. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.

Jede Begleitperson setzt die generell geltenden Rahmenbedingungen in ihren Lagern und Exkursionen konsequent um. Die Verantwortung der Einhaltung der vorliegenden Rahmenbedingungen liegt jeweils bei der hauptverantwortlichen Lehrperson.

Zentral ist, dass die geltenden Rahmenbedingungen vor und regelmässig während dem Lager und auf Exkursionen vollständig, wiederholend sowie klar allen Beteiligten (Lehr- und Begleitpersonen, Schülerinnen und Schülern) kommuniziert werden. Nur so werden die Lager- und Exkursionsteilnehmenden die Massnahmen mittragen und einhalten.

Basierend auf den Vorgaben des Bundes gelten für alle Lager und Exkursionen die folgenden sechs Grundregeln. **Dabei ist zu beachten, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort eingehalten werden müssen:**

- 1. Corona-Test vor dem Lagerstart (gem. kantonalen Vorgaben)**
- 2. Symptomfrei ins Lager und auf Exkursionen & Isolation bei Symptomen**
- 3. Abstand halten zu/unter Lehr- und Begleitpersonen, Maskenpflicht in Innenräumen**
- 4. Hygieneregeln des BAG einhalten**
- 5. Kontaktdaten erfassen (Rückverfolgung enger Kontakte)**
- 6. Beständige Gruppe**
- 7. Bezeichnung verantwortlicher Personen**

Die Grundregeln und deren Umsetzung werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

1. Corona-Test vor dem Lagerstart (gem. kantonalen Vorgaben)

Alle Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Begleitpersonen lassen sich vor dem Lagerstart auf Corona testen. Nur Personen mit einem gültigen negativen Testresultat (Testzentrum, Spital, Arzt, Apotheke) dürfen mit ins Lager (kein Selbsttest). Die Klassenlehrperson informiert die Eltern über die Testpflicht. Die Eltern sind zuständig für die Organisation der Testung. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen lassen wollen oder kein offiziell gültiges Testergebnis vorlegen, können am Lager nicht teilnehmen. Für sie muss die Schule den Schulbesuch oder ein Alternativprogramm ermöglichen.

Kosten:

Seit dem 15.03.2021 übernimmt der Bund alle Kosten für Schnelltests, die in einem Testzentrum, beim Arzt/der Ärztin, in Spitälern oder Apotheken durchgeführt werden, auch wenn keine Symptome des Coronavirus vorhanden ist. Ist ein PCR-Test vorgesehen, sind die Kosten bei obligatorischen Lagern grundsätzlich von der Schule zu übernehmen bzw. den Eltern zu erstatten.

Ablauf:

Die Klassenlehrpersonen führen eine Liste mit den negativ getesteten Schülerinnen und Schüler. Entweder organisiert die Lagerleitung den Ablauf oder es gilt folgendes:

- Die Eltern vereinbaren am besten frühzeitig einen Termin in einem Testzentrum, bei ihrer Ärztin, ihrem Arzt oder in einer Apotheke (im Spital Affoltern a.A. kann ebenfalls getestet werden, allerdings können keine Termine vereinbart werden).
- Die Eltern geben das Testergebnis den Kindern bei Lagerantritt mit.

2. Symptomfrei ins Lager und auf Exkursionen & Isolation bei Symptomen

a. Krankheitssymptome vor Lager- und Exkursionsbeginn

Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Begleitpersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht in Lager und auf Exkursionen. Sie bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Kinder-/ Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Wer in Quarantäne ist, wartet die Quarantänefrist von sich und den nahestehenden Kontaktpersonen ab, bevor er ins Lager nachreist.

b. Risikogruppen

Besonders gefährdeten Menschen wird von einer Teilnahme an Lagern und Exkursionen abgeraten. Der Entscheid zur Teilnahme basiert auf Eigenverantwortung.

Eltern von Schülerinnen und Schülern, welche einer Risikogruppe angehören, entscheiden über die Teilnahme an Lagern und Exkursionen. Dies soll in Absprache mit ihrem betreuenden Kinder-/Hausarzt sowie der Klassenlehrperson hinsichtlich der Erarbeitung von individuellen Schutzmassnahmen erfolgen.

Lehr- und Begleitpersonen, welche der Risikogruppe angehören, entscheiden selbständig über ihr Engagement im Leitungsteam und Teilnahme an Lagern und Exkursionen.

c. Verdachts- oder Krankheitsfall im Lager und auf mehrtägigen Schulreisen

Verdachtsfälle (Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) im Lager und auf mehrtägigen Schulreisen sind sehr ernst zu nehmen.

Werden während dem Lager und auf mehrtägigen Schulreisen bei einem Schüler/einer Schülerin, einer Lehr- oder Begleitperson (z.B. Küche) Krankheitssymptome festgestellt, sind die folgenden Massnahmen zu treffen:

- Die Person mit Symptomen wird isoliert und trägt eine Hygienemaske.
- Die Person wird rasch getestet. Dies gilt auch für geimpfte Personen.
- Die Person wird bis zum Vorliegen des Testergebnisses isoliert und trägt eine Hygienemaske. Isolation bedeutet, dass die Person alleine in einem dafür vorgesehenen Zelt oder Zimmer schläft und jederzeit Abstand zu anderen Personen hält (beispielsweise auch beim Essen). Ist eine Isolation nicht oder nur erschwert möglich, ist ein Verlassen des Lagers nach Hause zu diskutieren.
- Bei einem positiven Coronatest oder einer Quarantäneanordnung ist die Schulleitung sowie die Eltern unmittelbar zu kontaktieren und über die weiteren Schritte auf dem Laufenden zu halten. Die Schulleitung unterstützt die hauptverantwortliche Lehrperson bei Bedarf in der Elternkommunikation sowie beim Planen des weiteren Vorgehens.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt/ die Kantonsärztin, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen
- Bei Unsicherheiten und insbesondere bei dringenden Verdachtsfällen steht der Schularzt Dr. Steigmeier, Arztpraxis AG Zentrum Oberdorf, Affoltern a.A. über die Tel.-Nr. 044 760 30 30 sowie bei dessen Abwesenheit die Leiterin Schulärztlicher Dienst Kanton Zürich, Dr. Ferdinanda Pini Züger, Tel.-Nr. 043 259 22 97, E- Mail: ferdinanda.pini-zueger@vsa.zh.ch zur Verfügung.

d. Verdachts- oder Krankheitsfall auf Exkursionen und Ausflügen

Verdachtsfälle (Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) auf Exkursionen und Ausflügen sind sehr ernst zu nehmen. Werden während den Exkursionen und Ausflügen bei einem Schüler/einer Schülerin, einer Lehr- oder Begleitperson Krankheits-symptome festgestellt, sind die folgenden Massnahmen zu treffen:

- Die Person mit Symptomen wird isoliert und trägt eine Hygienemaske.
- Kranke Schülerinnen und Schüler sollen nach Möglichkeit von einem Elternteil abgeholt werden (unter Vermeidung der ÖV), welche den Hausarzt kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Die Schülerinnen und Schüler müssen so lange zuhause bleiben, bis sie mindestens 48 Stunden ohne Krankheitszeichen sind, resp. bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.
- Kranke Lehr- und Begleitpersonen müssen sofort jeglichen Kontakt zu anderen Lehr- und Begleitpersonen sowie Schülerinnen und Schüler vermeiden und begeben sich umgehend nach Hause und lassen sich testen. Sie oder er bleibt mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.

3. Abstand halten zu/unter Lehr- und Begleitpersonen / Maskenpflicht in Innenräumen

Schülerinnen und Schüler können sich untereinander während des Lagers und auf Exkursionen ohne Abstandsregeln bewegen.

Für Lehr- und Begleitpersonen gelten grundsätzlich die Abstandsregeln des BAG. Während Aktivitäten mit Schülerinnen und Schüler kann jedoch nicht immer sichergestellt werden, dass die Abstandsregeln unter Schülerinnen und Schüler und unter Lehr- und Begleitpersonen eingehalten werden.

Daher gilt:

- Während Aktivitäten in Innenräumen tragen alle Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Begleitpersonen eine Gesichtsmaske, es sei denn die Aktivität erlaubt dies nicht (z.B. sportlich intensive Aktivitäten, Verpflegung).
- Während Aktivitäten unter freiem Himmel tragen Lehr- und Begleitpersonen eine Gesichtsmaske sofern die Abstände nicht eingehalten werden können, es sei denn die Aktivität erlaubt dies nicht (z.B. sportliche intensive Aktivitäten).
- Während den Programmaktivitäten (z.B. einem Spiel) ist Körperkontakt unter Lehr- und Begleitpersonen sowie zwischen Lehr-/Begleitpersonen und Schülerinnen und Schülern erlaubt, er wird jedoch auf ein Minimum reduziert.
- Während den Zwischenzeiten (z.B. im Aufenthaltsraum am Abend) ist der Abstand von den Lehr- und Begleitpersonen möglichst immer einzuhalten.

a. An- und Abreise

Bei der An- und Abreise zum Lagerort/Exkursions- und Ausflugsziel wird die Nutzung individueller Verkehrsmittel (Fahrrad, Privattransport, Anreise zu Fuss, usw.) oder Car bevorzugt.

Bei Reisen mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) wird frühzeitig ein Gruppenbillet reserviert. Die publizierten Verhaltensregeln für den ÖV werden eingehalten. Allfällige Empfehlungen der Transportunternehmen bezüglich des Reisezeitpunkts werden berücksichtigt.

Das Tragen einer Hygienemaske ist im ÖV für alle Personen ab 12 Jahren obligatorisch. Die hauptverantwortliche Lehrperson besorgt bei Reisen mit dem ÖV Schutzmasken für die ganze Gruppe. Die Lehr- und Begleitpersonen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler und das Leitungsteam die Schutzmasken tragen. Hierbei wird auf die korrekte Handhabung (Mund / Nase / Kinn bedeckt) geachtet. Verpflegung im ÖV wird nicht empfohlen.

b. Essen und Übernachtung

Schülerinnen und Schüler können ohne das Einhalten von Abständen essen. Für Schlafräume, welche nur mit Lagerteilnehmenden belegt sind, gelten keine Einschränkungen.

Zwischen den Lehr- und Begleitpersonen wird der Abstand sowohl beim Essen als auch der Übernachtung eingehalten. Konkret heisst dies:

- Für Lehr- und Begleitpersonen wird grob ein zweiter Schlafplatz im Haus einberechnet. Je nach Gegebenheiten reicht es auch, dass die Betten auseinander platziert sind. Abwechslungsweise Kopf an Fuss zu schlafen erhöht die Abstände ebenfalls.
- Beim Essen und Schlafen werden die allfälligen Vorgaben der Vermietenden beachtet.

4. Hygieneregeln des BAG einhalten

a. Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität

Vor und nach jeder Aktivität waschen sich alle die Hände mit Wasser und Seife.

b. Hygienematerial in der Lagerapotheke

Neben Wasser und Seife sind in der Lagerapotheke Desinfektionsmittel und Hygienemasken vorrätig. Diese werden beispielsweise bei Reisen mit dem ÖV oder der Isolation einer Schülerin/ eines Schülers oder einer Lehr- und Begleitperson mit Symptomen verwendet. Nach Möglichkeit und Verfügbarkeit sind auch Selbsttests in der Lagerapotheke sinnvoll.

c. Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit zum Händewaschen vor und nach dem Toilettengang. Auf Stoffhandtücher wird verzichtet, stattdessen stehen nach Möglichkeit Papierhandtücher zur Verfügung.

d. Reinigung

Die Toiletten, die Nasszellen, die Küche sowie Kontaktflächen werden täglich gründlich gereinigt. Räume werden regelmässig gelüftet (mindestens viermal pro Tag 10 Minuten).

e. Verpflegung / Lagerküche

In der Lagerküche ist besonders auf die Hygiene zu achten. Die Küche ist kein öffentlicher Raum und sie wird nur für das Kochen oder Abwaschen genutzt.

Es ist darauf zu achten, dass weder Essen vom selben Teller noch Besteck oder Gläser geteilt werden. Aus diesem Grund wird, wenn möglich, bei der Essensausgabe auf Selbstbedienung verzichtet.

Beim Einkaufen und in der Küche sind die Hygienemassnahmen einzuhalten und die Abstandsregeln zu beachten. Ist dies nicht möglich, gilt Maskentragepflicht.

f. Vorgaben des Lagerhauses einhalten

Gruppenhäuser haben eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor Lagerbeginn ebenfalls geprüft und eingehalten. Der/Die Vermietende kann dazu Auskunft geben.

5. Kontaktdaten

Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, wird eine Präsenzliste mit Kontaktdaten der anwesenden Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Begleitpersonen geführt. Diese Liste wird der Schulleitung zugestellt.

Auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können.

6. Beständige Gruppe

Ein Lager und eine Exkursion bestehen grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe.

a. Besuche von öffentlichen Orten

Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum ist darauf zu achten, dass der Abstand zu anderen Personengruppen gewährleistet ist. Von Aktivitäten an stark frequentierten öffentlichen Orten ist nach Möglichkeit abzusehen.

Bei zufälliger Begegnung zweier Gruppen ist die Abstandsregelung zu wahren und das Verweilen an derselben Örtlichkeit zu vermeiden.

b. Besuche im Lager/auf mehrtägigen Schulreisen

Externe Besuche möglichst vermeiden.

7. Umsetzung des Schutzkonzepts (Bezeichnung verantwortlicher Personen)

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei der hauptverantwortlichen Lehrperson.

Die hauptverantwortliche Lehrperson bestimmt verantwortliche Personen, welche

- innerhalb der Klasse die nötigen Informationen weitergeben,
- die Inhalte des Schutzkonzepts im Leitungsteam thematisieren,
- die Umsetzung des Schutzkonzepts kontrollieren und
- nötigenfalls Anpassungen und Korrekturen auf einem Beiblatt vornehmen.

Wichtig: Für jedes Lager muss eine Person definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen des Schutzkonzepts zuständig ist.

Das vorliegende Schutzkonzept für „Lager und Exkursionen“ wird allen Mitarbeitenden direkt per E-Mail zugestellt und auf der Homepage im Internbereich aufgeschaltet.

Die hauptverantwortliche Lehrperson stellt die Information der Teilnehmenden, Eltern und weiterer Anspruchsgruppen sicher. Die Umsetzung des Schutzkonzepts stellt eine Herausforderung dar. Die hauptverantwortliche Lehrperson und die Schulleitung sprechen sich bei Bedarf ab.

Die hauptverantwortliche Lehrperson sorgt dafür, dass das Schutzkonzept auch den externen Begleitpersonen zugestellt wird.

Zur Bewilligung von Lagern und Schulreisen werden folgende Dokumente der Schulleitung zugestellt:

- Budget
- Programmbeschreibung
- Elterninformation
- Schutzkonzept, allenfalls mit den dazugehörigen Ergänzungen auf dem Beiblatt